



Ergänzende Bestimmungen

*zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)*

Gültig ab 1. September 2018

 **stadtwerke
flensburg**

1. Vertragsabschluss

gem. § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die SWFL schließen den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWFL abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWFL unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWFL auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

gem. § 9 AVBWasserV

- 2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen

Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times M / \sum M$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der Verteilungsanlagen
gem. Ziffer 2.2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.

Wird ein bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist ein weiterer Baukostenzuschuss für das hinzukommende Grundstück zu zahlen.

- 2.3 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 AVBWasserV.
- 2.5 Erfordert der Anschluss weiterer Objekte neben der Verlegung von Hausanschlüssen auch die Verlegung einer Netzleitung, z.B. Reihenhausanlagen, so handelt es sich hierbei regelmäßig um eine örtliche Verteilungsanlage deren Kosten umgelegt werden.

3. Hausanschluss

gem. § 10 AVBWasserV

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWFL zu beantragen.
Detailanforderungen sind auf unserer Homepage Stadtwerke Flensburg Netze zu finden <http://www.swfl-netz.de/wasser/netzanschluss.html>
- 3.1.2 Jedes Grundstück bzw. jedes Haus, insbesondere wenn diesem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWFL die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Einzelheiten sind der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu entnehmen.
- 3.1.4 Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrarmatur auf dem Grundstück.
Bei Anwendung eines nicht begehbaren Wasserzählerschachtes endet der Hausanschluss an der Verbindungsstelle der Hausanschlussleitung mit dem Wasserzählerschacht.
- 3.1.5 Die Hausanschlussleitung ist möglichst gradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gebäude auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Anschlussstrasse ist so festzulegen, dass die Leitungsverlegung ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt und leicht zu überwachen ist. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden. Müssen Hausanschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z. B. Wintergärten, Garagen, Carports, Terrassen, Treppen) oder durch Hohlräume geführt werden, sind sie in diesen Bereichen in Mantelrohren zu verlegen.

3.2 Instandhaltung

- 3.2.1 Der Kunde hat für eine leichte Zugänglichkeit ohne Behinderung des Anschlusses zu sorgen. Dies trifft sowohl auf die Trasse der Leitung als auch für die Hauptabsperreinrichtung und der Messeinrichtung zu.
- 3.2.2 Treten bei der Instandhaltung von Hausanschlüssen Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, stellen die SWFL die jeweils anfallenden Kosten in Rechnung.
Eine Behinderung ist z. B. gegeben,
 - wenn die Leitungstrasse mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke befestigt ist.
 - Die Leitungstrasse komplett bzw. teilweise mit Gebäuden, Carports, Gartenhäusern etc. überbaut ist.
 - Wasserzähler und Armaturen durch Rohre, Kabel, Wandverkleidungen etc. verbaut sind.

3.3 Änderung

- 3.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWFL die entstandenen Kosten für Veränderungen des Haus-

anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Veränderungen können z. B. eine Verstärkung, eine Redimensionierung oder eine Umlegung des Hausanschlusses sein. Ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers gehen die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, die darauf zurückzuführen sind, dass das bisherige Anschlussobjekt durch ein neues Anschlussobjekt ersetzt wird inklusive der Kosten für die Beseitigung des bisherigen Hausanschlusses.

- 3.3.2 Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt mit elektrisch nichtleitenden Materialien. Durch den Anschlussnehmer muss ausgeschlossen werden, dass die Anschlussleitung zu Erdungszwecken mitbenutzt wird. Alte, bisher noch nicht geänderte elektrische Schutzmaßnahmen sind auf Kosten des Anschlussnehmers entsprechend abzuändern und umzubauen.

3.4 Stilllegung

- 3.4.1 Bei Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWFL berechtigt, den Anschluss mit Hilfe der an der Versorgungsleitung befindlichen Armatur abzusperrern oder für den Kunden kostenfrei von der Versorgungsleitung zu trennen.
- 3.4.2 Anschlüsse ohne bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Anschlüsse die ein Jahr und länger nicht genutzt werden, trennt die SWFL aus trinkwasserhygienischen Gründen kostenfrei für den Kunden vom Netz. Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt mit dem Zeitpunkt der Trennung als aufgelöst.
- 3.4.3 Bei Neuanschluss des Gebäudes/Grundstücks sind die Kosten entsprechend Ziff. 3.1.3 vom Anschlussnehmer zu zahlen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SWFL den Baukostenzuschuss vor Fertigstellung des Hausanschlusses verlangen.

Anschlussverträge mit Bauträgern über den Anschluss mehrerer Objekte unterliegen nicht der AVBWasserV und können von den vorgenannten Regelungen abweichen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

gem. § 11 AVBWasserV

- 5.1 Die SWFL sind berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
- das Grundstück unbebaut ist,
 - kein Raum zur frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist,
 - die Verlegung des Anschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann (z. B. Hanglagen, Stützmauern, Gehölzen, etc.) oder
 - der Hausanschluss unverhältnismäßig lang ist.
- 5.2 Bei Grundstücken, die ihre Grenze nicht in der Nähe der Versorgungsleitung haben und daher über unverhältnismäßig lange Zuleitungen versorgt werden müssen, können die SWFL die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder eines Wasserzählerschranks auch unmittelbar an der Versorgungsleitung oder an anderer geeigneter Stelle verlangen.
- 5.3 In den vor genannten Fällen kann die SWFL auch bei einem bestehenden Anschluss die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –Schranks verlangen, insbesondere, wenn sich die Notwendigkeit von Unterhaltungs-, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen ergibt.

- 5.4 Art und Lage des Schachtes oder Schrankes bestimmt die SWFL im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht oder Schrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gem. § 13 AVBWasserV

- 6.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 6.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 6.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gem. § 33 AVB WasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

7. Zutrittsrecht

- 7.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWFL den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.
- 7.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde der SWFL das Zutrittsrecht nach §§ 14 und 16 AVB WasserV ein.

8. Messung

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum der SWFL.

Die SWFL stellen die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

Mithilfe von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten, gespeichert und verarbeitet werden.

Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- Aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- Die Wassertemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- und Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist.

Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der SWFL unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 9.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, Tel.-Nr.: 0461 487-4440, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-flensburg.de.
- 9.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-flensburg.de sowie unter Stadtwerke Flensburg GmbH, Datenschutz, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, zur Verfügung.
- 9.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 9.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Der Lieferant übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 9.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 7.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Zahlungsdienstleister oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

- 9.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 9.8. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.9. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Flensburg GmbH, Datenschutz, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, Tel.-Nr.: 0461 487-4440, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-flensburg.de

10. Inkrafttreten

- 10.1 Die vorstehenden „Ergänzenden Bestimmungen“ zur AVBWasserV treten am 01.09.2018 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV, Stand 01.04.2015 verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- 10.2 Diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Anlage

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Holmpassage, Holm 39, 24937 Flensburg

